

Versorgung mit Augenprothesen

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat mit Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Augenprothesen (Kunstaugen). Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Augenprothesen?

Augenprothesen aus Glas oder Kunststoff dienen der Rehabilitation nach Entstellung oder Verlust des natürlichen Auges. Sie haben die Aufgabe, die Augenhöhle vor Schaden zu bewahren und Schrumpfungen zu verhindern.

Zu den vertraglich vereinbarten Augenprothesen zählen

- Doppelwandige Kunstaugen aus Glas (Reformaugen)
- Einwandige Kunstaugen aus Glas (Schalenaugen)
- Bulbusschalen aus Glas

sowie Abrechnungspositionen für Zusätze von Augenprothesen.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die KNAPPSCHAFT vergütet dem Vertragspartner die vereinbarten Preise je nach Art der Augenprothese. In der Vergütung sind auch alle im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Krankenhausbesuch, Lieferung sowie die Einweisung in den Gebrauch abgegolten.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für die Augenprothese ausstellen. Auf der Verordnung sollten die benötigte Produktart sowie die Diagnose(n) vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen Vertragspartner der KNAPPSCHAFT zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Welcher Leistungserbringer unser Vertragspartner ist, können Sie ganz einfach unter www.knappschaft.de/hilfsmittelkompass sehen.

Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Dann prüfen wir Ihre Verordnung und melden uns danach bei Ihnen zur Auswahl eines Vertragspartners. Bitte legen Sie uns in diesem Fall die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung bei. Diese finden Sie auf www.knappschaft.de unter der Rubrik Hilfsmittel → [Wie bekomme ich mein Hilfsmittel](#).

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Für die o. g. Produkte ist eine vorherige Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT nicht notwendig. Der Leistungserbringer versorgt Sie dann umgehend mit der medizinisch notwendigen Augenprothese und rechnet diese anschließend mit der KNAPPSCHAFT ab.
Generell gilt: Unser Vertragspartner weiß, was zu tun ist und stellt für Sie die ggf. nötigen Anträge.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch der Augenprothese. Der Vertragspartner setzt zur Beratung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie die Augenprothese bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Die Beratung / Produktauswahl und Abgabe der Augenprothese erfolgt in der Regel persönlich. Eine Lieferung ist somit meist nicht nötig.

Was müssen Sie zuzahlen?

Für die Augenprothese und Zusätze leisten Sie lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die medizinisch notwendige Augenprothese eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitativ hochwertige Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie spezielle Produkte wünschen, die für eine Versorgung medizinisch nicht erforderlich sind. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

KNAPPSCHAFT